

**Studienordnung für den Studiengang
nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Rechtspflegergesetz
am Fachbereich Rechtspflege
der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege
in Rotenburg a. d. Fulda**

Gemäß § 15 Abs. 4 VerwFHG genehmigt am 21. September 2017

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienabschnitte I, III und V
- § 3 Studienabschnitte II und IV
- § 4 Studienpläne
- § 5 Studienleistungen
- § 6 Hausarbeit
- § 7 Leistungsbewertungen
- § 8 Ordnungsverstöße
- § 9 Berufspraktische Studienzeiten
- § 10 Übergangsvorschriften
- § 11 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des § 15 des Gesetzes über die Fachhochschul-
ausbildung für Verwaltung und Rechtspflege (Verwaltungsfachhochschulgesetz - VerwFHG)
vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015
(GVBl. S. 359), im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig
des Rechtspflegerdienstes im gehobenen Justizdienst (APORpflD) vom 27. Juni 2017 (JMBl.
S. 488, 549) Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich der in den Ausbildungsgang
eingeorordneten berufspraktischen Studienzeiten.

Auf Beamtinnen und Beamte des Laufbahnzweigs des allgemeinen Justizdienstes, die zu dem
Vorbereitungsdienst für den Rechtspflegerdienst zugelassen worden sind, sowie auf
Beamtinnen und Beamte, die zur Vermeidung einer Ruhestandsversetzung wegen Dienst-
unfähigkeit an dem Vorbereitungsdienst für den Rechtspflegerdienst teilnehmen, finden die
folgenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Studienabschnitte I, III und V

(1) Für die Lehrveranstaltungen in den Studienabschnitten I, III und V werden die
Anwärterinnen und Anwärter zu Studiengruppen zusammengefasst.

(2) Die Lehrveranstaltungen in den Studienabschnitten I und III finden in Form von Lehr-
gesprächen mit Übungen statt. In den Lehrveranstaltungen werden auch die Grundlagen
wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt. Als zusätzliche Lehrveranstaltungen werden ins-
besondere Kolloquien und Seminare angeboten. Grundlagenkenntnisse und Fertigkeiten in der
Anwendung von Bürosoftware sowie die Durchführung von Recherchen in und mit
elektronischen Medien werden nach Bedarfsermittlung in zusätzlichen Lehrveranstaltungen
vermittelt.

(3) § 12 Abs. 1 und 2 APORpflD bleibt unberührt.

(4) Die Lehrveranstaltungen im Studienabschnitt V finden überwiegend in Form von Arbeitsgemeinschaften, Seminaren und Kolloquien statt, im Übrigen in Form von Lehrgesprächen mit Übungen. Es können zusätzliche Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(5) Für die in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht für die Anwärterinnen und Anwärter Teilnahmepflicht. Die Teilnahme an den zusätzlichen Lehrveranstaltungen ist vorbehaltlich anderweitiger Regelungen durch den Fachbereich Rechtspflege verpflichtend.

(6) Umfang und Inhalt der zusätzlichen Lehrveranstaltungen bestimmt der Fachbereich.

§ 3

Studienabschnitte II und IV

Die praktische Ausbildung erstreckt sich auf folgende Schwerpunktbereiche:

1. im Studienabschnitt II:

- a) Zwangsvollstreckungsrecht (Mobiliarvollstreckung),
- b) Nachlassrecht,
- c) Familien- und Vormundschaftsrecht,
- d) Betreuungsrecht,
- e) Zivilrecht,

2. im Studienabschnitt IV:

- a) Strafvollstreckungsrecht,
- b) Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsrecht,
- c) Insolvenzrecht,
- d) Grundbuchrecht,
- e) Registerrecht.

§ 4

Studienpläne

Die Lehrveranstaltungen der Fachstudien einschließlich der Anzahl der auf die einzelnen Lehrgebiete entfallenden Lehrveranstaltungsstunden (LVS) nach § 2 Abs. 1 Satz 3 der Lehrverpflichtungsverordnung-Verwaltungsfachhochschulen vom 9. Juli 2014 (GVBl. S. 190) sowie die Ausbildungsgebiete der berufspraktischen Studienzeiten werden durch die in der Anlage enthaltenen Studienpläne näher geregelt.

§ 5

Studienleistungen

(1) Die Anwärterinnen und Anwärter haben Leistungen in den Studienabschnitten I und III durch unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeiten (Aufsichtsarbeiten) in den Pflichtfächern nach Maßgabe des Abs. 6, mündliche Beiträge (Beteiligung am Lehrgespräch) in den Lehrveranstaltungen mit Teilnahmepflicht nach § 2 Abs. 5 und die schriftliche Hausarbeit nach Maßgabe des § 6 zu erbringen.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter versehen jede Aufsichtsarbeit anstelle des Namens mit einer ihnen zugeteilten Kennziffer, die bei jeder Aufsichtsarbeit wechselt. Sie haben die Aufsichtsarbeit spätestens bis zum Ablauf der jeweiligen Bearbeitungsfrist und ohne auf ihre Person deutende besondere Kennzeichen an die Aufsichtsperson abzuliefern. Beizufügen sind alle Entwürfe und Arbeitsbogen einschließlich der Neben- oder Hilfsrechnungen.

(3) Bei der Bewertung der Aufsichtsarbeiten sind die Richtigkeit der Entscheidung, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung und die Klarheit der Darstellung sowie die Ausdrucksweise zu berücksichtigen.

(4) Erst nach der Bewertung aller Aufsichtsarbeiten dürfen den Lehrkräften die den Kennziffern zugeordneten Namen der Anwärterinnen und Anwärter bekannt gegeben werden.

(5) Fertigen Anwärterinnen oder Anwärter eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig an, so ist die Aufsichtsarbeit mit der Punktzahl 0 zu bewerten.

(6) In jedem Lehrgebiet sind nicht mehr als zwei Aufsichtsarbeiten in einem Umfang von jeweils zwei oder vier Zeitstunden nach Festlegung der das Lehrgebiet unterrichtenden Lehrkraft anzufertigen. Die Aufsichtsarbeiten (Gesamtstundenzahl im Folgenden jeweils ins Klammern angegeben) sind in den folgenden Lehrgebieten anzufertigen:

1. im Studienabschnitt I:

- a) Grundbuchrecht I (4 Stunden),
- b) Zwangsvollstreckungsrecht (6 Stunden),
- c) Nachlassrecht (8 Stunden),
- d) Familien- und Betreuungsrecht (8 Stunden),
- e) Grundlagen des Zivilrechts (6 Stunden),
- f) Staats-, Verfassungs- und Verwaltungsrecht (4 Stunden),
- g) Strafrecht, Strafprozessrecht I (4 Stunden),
- h) Zivilprozessrecht (6 Stunden),
- i) Kostenrecht (4 Stunden),

2. im Studienabschnitt III:

- a) Grundbuchrecht II (8 Stunden),
- b) Strafprozessrecht II, Strafvollstreckungsrecht (4 Stunden),
- c) Registerrecht (8 Stunden),
- d) Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsrecht (8 Stunden),
- e) Insolvenzrecht (6 Stunden),
- f) Justizverwaltung und Organisation (2 Stunden),
- g) Wirtschaftswissenschaften (2 Stunden).

§ 6

Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit hat den Anforderungen an eine wissenschaftliche Bearbeitung zu genügen. Wörtliche oder inhaltliche Übernahmen fremder Gedanken sind durch Angabe der Quelle zu belegen. Die Quellenangaben haben den Anforderungen an eine wissenschaftliche Zitierweise zu genügen. Die Hausarbeit ist mit einem Literaturverzeichnis zu versehen.

- (2) Die Hausarbeit ist als eigenständige wissenschaftliche Leistung zu erstellen und zu bewerten. Die Bearbeiterinnen und Bearbeiter haben in Schriftform zu versichern, dass die Hausarbeit eigenständig ohne Hilfestellung Dritter und nur unter Verwendung zitierter Quellen erstellt worden ist.
- (3) Die Aufgabenstellungen für die Hausarbeit können aus einem oder mehreren Lehrgebieten erfolgen. Der Fachbereichsrat bestimmt, aus welchen Lehrgebieten die Aufgabenstellungen für die Hausarbeit erfolgen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Erstellung der Hausarbeit soll eine Woche umfassen. Während dieser Zeit besteht für die Anwärterinnen und Anwärter eine Pflicht zur Anwesenheit in der Hochschule nur, soweit dies im Rahmen einer Betreuung der Arbeit erforderlich ist.
- (5) Der Fachbereichsrat bestimmt den Umfang der Hausarbeit sowie Schriftart, Schriftgröße, Zeilenabstand und Seitenränder. Er kann weitere Formatvorgaben bestimmen.
- (6) Neben dem fachlichen Inhalt fließt in die Bewertung der Hausarbeit ein, inwieweit sie in formaler, sprachlicher sowie inhaltlicher Gestaltung wissenschaftlichen Anforderungen entspricht.
- (7) § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 7

Leistungsbewertungen

- (1) Für die Gesamtbeurteilungen nach § 17 Abs. 4 APORpflD wird für die Studienabschnitte I und III jeweils eine Punktzahl und die sich daraus ergebende Notenstufe nach § 17 Abs. 5 APORpflD gebildet. Die Punktzahlen nach Satz 1 werden aus den Punktzahlen der Lehrgebiete der Pflichtfächer nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 APORpflD mit Ausnahme des Lehrgebiets Schlüsselkompetenzen nach Maßgabe des Abs. 3 ermittelt.
- (2) Für die Punktzahlen der Lehrgebiete werden jeweils zu 75 Prozent die Durchschnittspunktzahl der Aufsichtsarbeiten und zu 25 Prozent die Punktzahl für die mündlichen Leistungen berücksichtigt. Wird ein Lehrgebiet von mehreren Lehrkräften unterrichtet, so wird von jeder

Lehrkraft für die mündliche Leistung zunächst eine Einzelbewertung vorgenommen. Der Anrechnungswert der Einzelbewertungen wird von der Konferenz der Lehrkräfte nach § 18 APORpflD nach Maßgabe des Stundenanteils der einzelnen Lehrkraft festgelegt.

(3) Die Punktzahlen nach Abs. 1 Satz 1 werden in der Weise ermittelt, dass

1. die Punktzahlen der Lehrgebiete mit einer für die Aufsichtsarbeiten festgelegten

Gesamtstundenzahl

a) von zwei oder vier Stunden jeweils mit zwei,

b) von sechs Stunden jeweils mit drei,

c) von acht Stunden jeweils mit vier

vervielfältigt werden,

2. die Ergebnisse der Vervielfältigungen addiert werden und

3. die Summe

a) für den Studienabschnitt I durch 25,

b) für den Studienabschnitt III zuzüglich der Punktzahl für die schriftliche Hausarbeit

durch 22

geteilt wird.

Das jeweilige Ergebnis wird mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen; eine Rundung findet nicht statt.

§ 8

Ordnungsverstöße

(1) Täuschungshandlungen und andere Ordnungsverstöße bei Aufsichtsarbeiten hat die Aufsichtsperson zu unterbinden. Bei einer erheblichen Störung kann sie Anwärterinnen und Anwärter von der weiteren Teilnahme an der Aufsichtsarbeit ausschließen. Bei der schriftlichen Hausarbeit trifft die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs Rechtspflege die Entscheidungen nach Satz 1 und 2.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder einer Störung entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs Rechtspflege. Sie oder er kann die Aufsichtsarbeit oder die schriftliche Hausarbeit mit der Punktzahl 0 bewerten, wenn Art und Schwere des Täuschungsversuchs oder der Störung dies angemessen erscheinen lässt. In den Fällen des Satz 2 ist die Wiederholung der Aufsichtsarbeit oder der schriftlichen Hausarbeit ausgeschlossen.

§ 9

Berufspraktische Studienzeiten

In den berufspraktischen Studienzeiten können auch Exkursionen und Hospitationen angeboten werden.

§ 10

Übergangsvorschriften

Für Anwärtnerinnen und Anwärter, die ihre Ausbildung vor dem 01. September 2017 begonnen haben, ist die Studienordnung vom 26. September 2001 weiter anzuwenden. Für Anwärtnerinnen und Anwärter nach Satz 1, für die die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts nach § 32 Satz 2 APORpflD die Teilnahme an Studienabschnitten nach der APORpflD angeordnet hat, ist insoweit diese Studienordnung anzuwenden.

§ 11

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Studienordnung vom 26. September 2001 wird aufgehoben.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft.